

BStGer RR.2012.49 vom 23. Mai 2012

Bundesstrafgericht, 2012-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2012.49

FR: TPF RR.2012.49 du 23 mai 2012

IT: TPF RR.2012.49 del 23 maggio 2012

Regeste

Auslieferung an die Republik Kosovo. Einrede des politischen Delikts (Art. 55 Abs. 2 IRSG).

Erwägungen

E. 18

April 2006, E. 6.1; RR.2007.13 vom 5. März 2007, E. 5.1); die Beschwerdekammer eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG), und dieser einen Anwalt bestellt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 StBOG);

- die Auslieferung gemäss Art. 2 lit. b i.V.m. lit. c IRSG nicht bewilligt wird, wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe hat anzunehmen, dass das Auslieferungersuchen wegen einer nach gemeinem Recht strafbaren Handlung gestellt worden ist, um eine Person aus rassistischen, religiösen, nationalen oder auf politischen Anschauungen beruhenden Erwägungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die verfolgte Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre;

- es nicht genügt, dass die Person, deren Auslieferung verlangt wird, behauptet, aufgrund einer besonderen rechtspolitischen Lage bedroht zu sein; sie muss vielmehr in glaubhafter Weise darlegen, inwiefern ernsthafte und objektive Risiken einer verbotenen Diskriminierung bestehen sowie konkret aufzeigen, dass die strafrechtliche Verfolgung nur vorgeschoben und in Wirklichkeit politisch motiviert ist (BGE 132 II 469 E. 2.4; 129 II 268 E. 6.3);

- der Antragsgegner bei der Vorinstanz hinsichtlich des politischen Deliktes ausführte, serbisch-stämmige Kosovoalbaner würden auf dem Gebiet der Republik Kosovo unterdrückt, verfolgt und benachteiligt (act. 1.12, S. 4), sowie er sei Opfer der kosovarischen politischen Verschwörung gegen die serbische Bevölkerung (act. 1.12, S. 5);

- andere Gründe, die auf ein Auslieferungshindernis i.S.v. Art. 2 lit. b IRSG hindeuten nicht ersichtlich sind (vgl. act. 1.12);

- sich damit die Einrede des politischen Delikts nach summarischer Prüfung als aussichtslos erwiesen hätte;

- nach dem Gesagten das Gesuch des Antragsgegners um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung aufgrund Aussichtslosigkeit der Einrede des politischen Delikts abzuweisen ist;

- der Antragsgegner, der in die Auslieferung einwilligt und damit sinngemäss seine Einrede zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat;

- für die Berechnung der Gerichtsgebühren das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundes- strafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 StBOG); unter Berücksichtigung aller Umstände die Gerichtsgebühr auf Fr. 300.-- anzusetzen ist (vgl. Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 des Reg- lements).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.